



Statuten

vom 29. April 2023

I. Verein

Name und Sitz

Artikel 1

¹ Unter dem Namen „Yacht-Club Rothaus“ (YCR) besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Gampelen.

² Er ist politisch sowie konfessionell neutral und verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele.

II. Zweck

Artikel 2

Der Yacht-Club Rothaus verfolgt folgenden Zweck:

1. Förderung der Seemannschaft, des nautischen Wissens und der umwelt-schonenden Ausübung des Wassersports;
2. Förderung der Sicherheit auf den Gewässern;
3. Wahrung der Regeln und Vorschriften auf den Gewässern;
4. Wahrung der Interessen seiner Mitglieder sowie der freien Seefahrt;
5. Förderung des Erfahrungsaustausches und der seemännischen Kameradschaft;
6. Betrieb oder Sicherstellen des Betriebs der Hafenanlage Rothaus betreffend elektrische Installationen und Wasseranschlüsse.

III. Mitgliedschaft

Allgemeines

Artikel 3

¹ Der Yacht-Club Rothaus besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern.

² Aktiv- und Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen sein.

³ Juristische Personen werden durch die im Handelsregister eingetragenen natürlichen Personen vertreten.

Aktivmitglieder

Artikel 4

¹ Aktivmitglieder können Eigner und Eignerinnen eines Motor- oder Segelbootes sowie Inhaber oder Inhaberinnen eines Schiffführerausweises werden, die mit den Anliegen des Yacht-Clubs Rothaus verbunden sind und über einen Schiffs Liegeplatz im Bereich des Rothauses verfügen.

² Einzelpersonen und juristische Personen sind Einzelmitglieder.

³ Ehepaare, Konkubinatspaare sowie Paare in eingetragener Partnerschaft gelten als Paarmitglieder.

Passivmitglieder

Artikel 5

¹ Passivmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die mit dem Yacht-Club Rothaus und dessen Anliegen verbunden sind, aber die Voraussetzungen eines Aktivmitgliedes nicht erfüllen.

² Die Regelung von Artikel 4 Absatz 2 und 3 gilt sinngemäss.

	Artikel 6
Ehrenmitglieder	Wer sich besonders um den Yacht-Club Rothaus verdient gemacht hat, kann von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.
	Artikel 7
Rechte und Pflichten	¹ Stimm- und wahlberechtigt sind Aktivmitglieder. Diese sind auch passiv wahlberechtigt. ² Jedes anwesende Aktivmitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung ist bei Abstimmungs- und Wahlgeschäften nicht möglich. ³ Ehrenmitglieder sind den Aktivmitgliedern gleichgestellt. ⁴ Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.
	Artikel 8
Mitgliederbeiträge und andere Beiträge	¹ Mitgliederbeiträge werden auf Beschluss des zuständigen Organs erhoben. ² Das zuständige Organ kann bei Aktiv- und Passivmitgliedern für die verschiedenen Mitgliedschaftsarten unterschiedliche Beiträge festsetzen. ³ Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. ⁴ Besitzt nur der eine Teil eines Paares die Ehrenmitgliedschaft, so halbiert sich der Paarbeitrag.
	Artikel 9
Ausschluss von Mitgliedern	¹ Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie nachgewiesenermaßen in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Yacht-Clubs Rothaus verstossen oder verstossen haben oder den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Yachtclub nicht nachkommen. ² Die Mitgliederversammlung entscheidet auf begründeten Antrag des Vorstandes oder eines Aktivmitglieds und nach Anhörung des betroffenen Mitglieds über den Ausschluss.
IV. Organisation	Artikel 10
	Der Yacht-Club Rothaus verfügt über folgende Organe:
	1. die Mitgliederversammlung; 2. den Vorstand; 3. die Kontrollstelle, sofern der Yacht-Club Rothaus Mitgliederbeiträge erhebt.
A. Mitgliederversammlung	Artikel 11
	¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und entscheidet über alle Geschäfte, die nach Gesetz oder Statuten zu den Angelegenheiten des Yacht-Clubs Rothaus gehören und nicht dem Vorstand zugewiesen sind. ² Ihr stehen insbesondere folgende, unübertragbare Befugnisse zu: 1. Wahl und Abberufung des Präsidenten oder der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle; 2. Abnahme des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes; 3. Festsetzung eines Mitgliederbeitrags und dessen Höhe; 4. Genehmigung des Voranschlags; 5. Genehmigung von Verträgen mit Dritten, welche in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen; 6. Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern;

7. Änderung oder Ergänzung der Statuten;
8. Auflösung des Yacht-Clubs Rothaus.

Artikel 12

Ordentliche Mitgliederversammlung

¹ Die Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt.

² Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat spätestens 14 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen.

Artikel 13

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 14

Eingabe von Traktanden der Mitglieder

¹ Traktandenwünsche von Mitgliedern sind spätestens 30 Tage vor der Versammlung dem Präsidenten oder der Präsidentin schriftlich oder per E-Mail einzureichen.

² Traktandenwünsche müssen über einen Titel und eventuell über einen Antrag an die Mitgliederversammlung verfügen. Zudem ist darzulegen, worum es sich handelt.

³ Der Vorstand ist verpflichtet, rechtzeitig eingegangene Traktandenwünsche zu traktandieren.

Artikel 15

Vorsitz und Protokoll

¹ Den Vorsitz der Mitgliederversammlung hat der Präsident oder die Präsidentin oder stellvertretend ein anderes Mitglied des Vorstandes.

² Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt. Anträge, Beschlüsse und Wahlen sind darin festzuhalten.

³ Das Protokoll ist vom Präsidenten oder von der Präsidentin und dem Protokollführer oder der Protokollführerin zu unterzeichnen und anlässlich der nächsten Mitgliederversammlung von dieser genehmigen zu lassen.

Artikel 16

Beschlussfassung im Allgemeinen und für Statutenänderung

¹ Über Traktanden, die nicht in ordentlicher Weise angekündigt sind, kann kein Beschluss gefasst werden.

² Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident oder die Präsidentin respektive das der Versammlung vorstehende Mitglied den Stichentscheid.

³ Änderungen von Statuten bedürfen der Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Stimmen.

Artikel 17

Ausserordentliche Mitgliederversammlung

¹ Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand oder 1/4 der Mitglieder dies verlangen.

² Die Einladung hat in der Regel 30 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen.

³ Kann aus wichtigen Gründen diese Frist nicht eingehalten werden, so kann sie verkürzt werden.

B. Vorstand

Artikel 18

Grundsatz und Wahl
sowie Konstituierung

¹ Die Mitgliederversammlung wählt einen Präsidenten oder eine Präsidentin sowie mindestens zwei Vorstandsmitglieder.

² Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre, nach deren Beendigung er wieder wählbar ist.

³ Der Vorstand konstituiert sich selbst. Dabei beachtet er die Regelung der Stellvertretungen und, dass mindestens folgende Funktionen besetzt werden:

1. Kassier oder Kassierin, sofern Mitgliederbeiträge erhoben werden.
2. Sekretär oder Sekretärin

⁴ Der Vorstand ist frei, weitere Funktionen zu bestimmen.

Artikel 19

Aufgaben des Vorstandes

¹ Der Vorstand behandelt die laufenden Geschäfte des Yacht-Clubs Rothaus und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

² Er beschliesst über alle Angelegenheiten, die durch diese Statuten nicht der Mitgliederversammlung oder einem anderen Organ vorbehalten sind.

³ Er bereitet die Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung vor und schliesst Verträge mit Dritten, welche in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung ab.

Artikel 20

Vorstandssitzungen

¹ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern.

² Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel dieses unter Einschluss des Präsidenten oder der Präsidentin oder unter Einschluss des Sekretärs oder der Sekretärin anwesend sind.

³ Über die Verhandlungen wird sinngemäss, über Beschlüsse wörtlich ein Protokoll geführt, das vom Protokollführer oder der Protokollführerin zu unterzeichnen und an der nächsten Sitzung vom Vorstand zu genehmigen ist.

Artikel 21

Befugnisse

Die Befugnisse des Vorstandes sowie seiner Mitglieder ergeben sich aus dessen Aufgaben sowie dessen Finanzkompetenz.

Artikel 22

Rechtsverbindliche
Unterschrift

Die rechtsverbindliche Unterschrift wird zu zweien vom Präsidenten oder von der Präsidentin und einer weiteren Person des Vorstandes geführt.

C. Kontrollstelle

Artikel 23

Grundsatz, Wahlen
und Amtsdauer

¹ Sofern Mitgliederbeiträge erhoben werden, wählt die Mitgliederversammlung eine Kontrollstelle.

² Die Kontrollstelle setzt sich aus zwei Rechnungsrevisoren oder Rechnungsrevisorinnen zusammen.

³ Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, nach deren Ablauf sie wiederwählbar sind.

Artikel 24

Aufgaben

¹ Die Kontrollstelle überprüft die Rechnung aufgrund der Belege.

² Sie erstattet der Mitgliederversammlung über die Bilanz und die Erfolgsrechnung schriftlich Bericht und beantragt die Annahme der Rechnung mit oder ohne Vorbehalt oder Rückweisung der Rechnung an den Vorstand.

V. Finanzen, Beiträge und Kompetenzen

Artikel 25

¹ Sofern Mitgliederbeiträge erhoben werden, legt der Vorstand der Mitgliederversammlung einen Voranschlag mit den voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben zur Genehmigung vor.

² Ist der Voranschlag von der Mitgliederversammlung genehmigt, so kann der Vorstand im Rahmen des Voranschlags über die Geldmittel verfügen. Er sorgt für einen sorgsamsten Umgang mit den Mitteln.

VI. Haftung

Artikel 26

¹ Der Yacht-Club Rothaus haftet nur mit seinem Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.

² Die Mitgliederversammlung kann beschliessen, dass der Vorstand für eine weitergehende Haftung eine Versicherung abschliesst.

VII. Auflösung des Yacht-Clubs und Liquidation

Artikel 27

¹ Die Auflösung des Yacht-Clubs Rothaus kann nur anlässlich einer speziell zur Behandlung dieses Geschäfts einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.

² Für die Auflösung nach Artikel 76 ZGB ist eine Zweidrittelmehrheit aller Stimmen erforderlich.

³ Über die Vorgehensweise der Liquidation entscheidet die Mitgliederversammlung anlässlich des Auflösungsbeschlusses.

VIII. Inkrafttreten

Artikel 28

Diese Statuten treten mit der Genehmigung der Mitgliederversammlung in Kraft.

Die revidierten Statuten wurden anlässlich der Mitgliederversammlung vom 29. April 2023 mit 22 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen einstimmig angenommen und treten sofort in Kraft.

Die vorstehenden Statuten sind am 29. April 2023 in Kraft getreten.

Hagneck, 29. April 2023

Der Präsident

Die Sekretärin